

dessen keineswegs, daß eine Subsumtion daher nicht möglich wäre. Ob übrigens ein Assoziationsverhältnis begründende Bestimmungen in einem einzelnen oder in mehreren Verträgen enthalten sind, kann nicht den Ausschlag geben. Auch die postulierte «Staatenverbindung sui generis» besteht aus mehreren Einzelverhältnissen. Das Etikett einer «Staatenverbindung sui generis» ist jedenfalls wenig zweckmäßig, weil damit nicht einmal eine Grobeingrenzung erreicht wird, wenn man davon absieht, daß alle anderen Begriffsinhalte (aufgrund der Wahl durch Elimination) ausscheiden. Sollte sich erweisen, daß das schweizerisch-liechtensteinische Rechtsverhältnis die Anforderungen erfüllt, welche an den Typus der Assoziation gestellt werden, ist nicht einzusehen, weshalb dieser bereits eingeführte und ganz bestimmte «Assoziationen» hervorrufende Begriff nicht verwendet werden soll.

4. Assoziation⁴⁹⁶

Soweit wir es übersehen, ist von den Autoren, die sich näher mit den Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz befaßt haben, bisher nicht überprüft worden, ob sich allenfalls der Typus der Assoziation für die Charakterisierung dieses Verhältnisses eigne.⁴⁹⁷ Einzig Fahrni führt diese besonderen Beziehungen als Beispiel für eine «echte Außenassoziation» an.⁴⁹⁸

Die Tatsache, daß der Assoziationsbegriff mehrdeutig verwendet wird,⁴⁹⁹ berechtigt zunächst zur Skepsis, dennoch mag gerade darin sein besonderer Sinn liegen. Zum einen wird als Assoziation jene zwischenstaatliche und internationale Staatenverbindung bezeichnet, die zum Zweck einer lockeren Zusammenarbeit in einem verhältnismäßig beschränkten Tätigkeitsbereich begründet wurde.⁵⁰⁰ Daneben kommen als Assoziation aber auch völkerrechtliche Staatenverbindungen in Frage, bei denen einer der Partner selbst eine Staatenverbindung ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dieses völkerrechtliche Verhältnis organisiert oder nichtorganisiert, politisch oder

⁴⁹⁶ Vgl. dazu Fahrni, Die Assoziation von Staaten mit anderen Staaten; sowie Hollenweger, Die Assoziation von Staaten mit internationalen Organisationen.

⁴⁹⁷ Auch Gyger, 191, untersucht die Frage lediglich hinsichtlich des Verhältnisses Liechtensteins zu den EG.

⁴⁹⁸ 171 f. Allerdings scheint Fahrni den Assoziationsbegriff als Oberbegriff zu verstehen, wenn er Zurlinden, 60 und 70, zustimmt, es handle sich vorliegend um einen «völkerrechtlichen Fall sui generis».

⁴⁹⁹ Riklin 136 ff.; Dahm II 18; Fahrni 3.

⁵⁰⁰ Als Beispiel dafür kann die EFTA erwähnt werden.